

# Satzung

des  
**St. Sebastianus Schützenverein**  
**Düsseldorf-Heerdt von 1573 e. V.**



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Gemäß der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Sankt Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf-Heerdt 1573 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Heerdt, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und insbesondere durch die Anlehnung an die Statuten.
2. Zweck des Vereins ist Bürger- und Gemeinsinn in der Stadt Düsseldorf durch Pflege des Schützenbrauchtums zu fördern.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Begehung des altherkömmlichen Vogelschießens
  - b) Pflege der Heimatkunde
  - c) Betätigung christlicher Nächstenliebe und Kultur
  - d) Pflege der Kameradschaft
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Benediktus.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Neuaufnahmen in den Gesellschaften sind dem Vorstand sofort zu melden. Die Mitgliedschaft tritt erst dann in Kraft, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.
3. Der Übertritt eines Mitgliedes zu einer anderen Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
5. Zur Förderung der Jugendpflege mit dem Ziel einer späteren Mitgliedschaft ist Jugendlichen unter 14 Jahren die Teilnahme an Veranstaltungen des Pagencorps möglich. Die Gesellschaften sind verpflichtet für die Jugendlichen auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.

H  
E  
E  
R  
D  
T

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich durch die Gesellschaften dem Vorstand des Vereins zu melden. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Eingang der Abmeldung beim Vorstand.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anrecht auf das Eigentum des Vereins noch Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes einer Gesellschaft oder des Vorstandes des Vereins. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden wegen Fortfall der Voraussetzungen, Nichtachtung der Satzung, groben Verstoßes gegen die Anordnung des Vorstandes oder Unkameradschaftlichkeit.  
Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids steht dem Ausgeschlossenen Einspruch beim Vorstand des Vereins zu.



H  
E  
E  
R  
D  
T

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des von jedem Mitglied an den Verein zu entrichtenden Beitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn aus irgendeinem Grund das alljährliche Schützenfest nicht stattfindet.  
Den Beitrag der Mitglieder müssen die Gesellschaften vierteljährlich an den Verein abführen.
2. Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.  
Ehrenmitglieder der Gesellschaften haben ebenfalls alle Mitgliedschaftsrechte, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und nehmen bei der Versammlung nur eine beratende Funktion ein.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - b) in der Generalversammlung ihr Stimmrecht auszuüben,
  - c) an allen sozialen Einrichtungen des Vereins teilzuhaben,
  - d) auf eine Festkarte zum alljährlichen Schützenfest und
  - e) auf die Ehrung bei 25, 40, 50 und 60jähriger Mitgliedschaft im St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf-Heerdt 1573 e.V.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Generalversammlung und dem Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu zahlen und an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins in dem vorgeschriebenen Anzug teilzunehmen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

## § 8 Generalversammlung

1. In der Generalversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - f) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - h) Wahl der Kassenprüfer



H  
E  
E  
R  
D  
T

## § 9 Einberufung der Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, wenn keine besonderen Umstände einen späteren Zeitpunkt rechtfertigen, im Monat November statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Generalversammlung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung einreichen, den der Versammlungsleiter zu Beginn der Generalversammlung bekannt gibt.
- d) Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

## § 10 Außerordentliche Generalversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften entsprechend der ordentlichen Generalversammlung

## § 11 Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Generalversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über jede Versammlung des Vereins ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse, Verlauf und Teilnehmerzahl wiedergibt. Die Niederschrift ist der jeweils nächsten Versammlung bekannt zu geben, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig aufzubewahren.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. und 2. Chef
  - 1. und 2. Schriftführer
  - Schatzmeister und Kassierer
  - 1. und 2. Schießmeister
  - 1. und 2. Platzmeister
  - zwei BeisitzerAlle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.
2. Der Ehrenvorsitzende, der Ehrenoberst soweit vorhanden, der Regimentsoberst und sein Adjutant gehören ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand an. Der Regimentsoberst und sein Adjutant sind wie der Vorstand nach § 13 Abs. 1 zu wählen.  
Die Jungschützenbetreuer können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
3. Der jeweilige Schützenkönig ist für seine Amtsdauer Ehrenmitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
  - b) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder dessen Vertreter sein muss.



H  
E  
E  
R  
D  
T



6. Für alle durch Versammlungsbeschlüsse festgelegten und durch den Vorstand zur Ausführung gelangenden Vereinsgeschäfte sind alle Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen haftbar.
7. Der Vorstand bespricht alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit den Vorsitzenden bzw. Hauptleuten der einzelnen Gesellschaften. Er ordnet die Art und Weise der Festlichkeiten an, bereitet die Ausführung derselben vor, überwacht das Kassenwesen und verwaltet das gesamte Eigentum des Vereins.
8. Über jede Versammlung des Vereins ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse, Verlauf und Teilnehmerzahl wiedergibt. Die Niederschrift ist der jeweils nächsten Versammlung bekannt zu geben, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig aufzubewahren.



H  
E  
E  
R  
D  
T

### § 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand, während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den Nachfolger.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### § 14 Der Kassenprüfer

Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer von der Generalversammlung für 2 Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Generalversammlung abgeschlossen sein.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Generalversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kirchengemeinde St. Benediktus Düsseldorf-Heerdt.  
Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf-Heerdt, den 07. November 2004

St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf-Heerdt 1573 e.V.

gez. Simon Mellmer  
1. Vorsitzender

gez. Frank Lüdorf  
1. Schriftführer

St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf-Heerdt 1573 e.V.